

STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 15.05.2012 eingegangen: 15.05.2012	Gremium:	35. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	15.05.2012 1091 2 öffentlich Dez. 1
Antrag des Landes Baden-Württemberg zur wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Renaturierungsraums (Polder) "Bellenkopf/Rappenwört": Integriertes Rheinprogramm		

- Kurzfassung -

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, bezüglich der Ziffern 1 bis 3 des Ergänzungsantrages es bei der bisherigen Planung und Beschlussfassung zu belassen.

Ziffer 4 des Ergänzungsantrags ist als erledigt zu betrachten nachdem der Vorhabensträger entsprechende Prüfung zugesagt hat.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Bürgermeisteramt nimmt zum Ergänzungsantrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion vom 15. Mai 2012 wie folgt Stellung:

Zu 1. - Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee:

Die in der Planung des Landes vorgesehene Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um 2,10 m - unter Beibehaltung der jetzigen Trasse - entspricht der bisherigen Beschlussgrundlage des Gemeinderates (vgl. Gemeinderatsvorlage Nr. 1377 vom 06.05.2008) und stellt eine der zentralen Forderungen der Stadt gegenüber dem Land in der bisherigen Projekt-konzeption dar.

Ziel der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist insbesondere eine „hochwassersichere“ Erschließung der baulichen Anlagen und Nutzungen in Rappenwört (Rheinstrandbad Rappenwört, Naturschutzzentrum Rappenwört, Kanuvereine etc.).

Bei einem Belassen der Hermann-Schneider-Allee auf jetzigem Niveau (Überflutung im statistischen Mittel an ca. 7 Tagen/Jahr) oder einer geringeren Erhöhung als 2,10 m wäre in kürzeren Intervallen mit Überflutungen der Hermann-Schneider-Allee zu rechnen. Dies würde dann durch Erosion ständig zu Nachbesserungsarbeiten, z. B. des Gleisbettes und der Böschungen, führen. Erst nach umfangreichen Aufräumungs- und Ausbesserungsarbeiten, die evtl. mehrere Wochen beanspruchen würden, könnte der Verkehr auf der Hermann-Schneider-Allee wieder freigegeben werden.

Die beantragte Erhöhung der Hermann-Schneider-Allee um 2,10 m gewährleistet dagegen den sicheren Betrieb und Zugang über die Hermann-Schneider-Allee bis zu einer vorhergesagten Überschreitung des Rheinhochwassers von 4.000 m³/s am Pegel Maxau (statistisch einmal in 10 Jahren).

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Hermann-Schneider-Allee im jetzigen Zustand den ökologischen Flutungen unter technischen Aspekten nicht standhalten würde. Zur Ertüchtigung der Hermann-Schneider-Allee müssten daher - auch ohne Höherlegung - u. U. mehrere Millionen Euro investiert werden.

Außerdem sprechen auch ökologische Gründe für die vorgesehene Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee. Bei einer deutlich tieferen Lage ist es nicht möglich, insgesamt vier leistungsfähige Durchflüsse unter die Hermann-Schneider-Allee zu verlegen. Diese sind aber aus ökologischen Gründen dringend erforderlich, um zu verhindern, dass sich große Wasserflächen mit stagnierendem Wasser und minimalen Sauerstoffgehalt bilden, was insbesondere für Pflanzen problematisch wäre.

Ergebnis zu 1.:

Das Bürgermeisteramt schlägt vor, es bei der vorgesehenen Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um 2,10 m zu belassen.

Zu 2. - Ertüchtigung und Verbreiterung des Hochwasserdammes XXV:

Nach Auffassung des Bürgermeisteramtes und des Vorhabensträgers kann auf den Ausbau und die Sanierung des Hochwasserdammes XXV nicht verzichtet werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken (Retentionsraum) ist technisch gesehen ein sog. Trockenbecken im Nebenschluss, weil es nicht ständig vom Rhein durchflossen wird. Es muss insbesondere den DIN-Normen 19700 und 19712 entsprechend geplant, gebaut und betrieben werden. Im Hinblick auf dieses technische Regelwerk weist der Vorhabensträger ausdrück-

lich darauf hin, dass auf den Ausbau und die Sanierung des Dammes XXV nicht verzichtet werden kann.

Nur durch den Ausbau aller den Retentionsraum umschließenden Dämme, also auch des sog. Trenndammes XXV, wird ein vollständiger Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren nach den aktuellen Regeln der Technik gewährleistet. Dieser wird gegenüber dem heutigen Schutz durch die alten Rheindämme große Verbesserungen bringen, da die derzeitigen Dämme nicht den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Im Trenndamm XXV befinden sich vier Ein- und Auslassbauwerke. Sie müssen bei jedem Betriebszustand über den Trenndamm sicher zugänglich sein. Bei einem Dambruch des Trenndamms wäre der Polder betriebsunfähig.

Im Falle eines außergewöhnlichen Extremhochwasserereignisses jenseits des vorgesehenen Betriebsreglements ($\geq 5.000 \text{ m}^3/\text{s}$) bietet der ausgebauter Trenndamm deutlich mehr Schutz vor Zerstörung.

Ergebnis zu 2.:

Das Bürgermeisteramt empfiehlt nachdrücklich den o. g. Planungsstandard zu belassen.

Zu 3. - Binnenentwässerungsgräben:

Die drei vorgesehenen dammbegleitenden Gräben sind integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes für die baulichen Anlagen im Hinterland des Polders. Diese Gräben sind erforderlich, um den betriebsbedingten Anstieg der Grundwasserstände (bei ökologischen Flutungen und im Retentionsfall) auf der Binnenseite auf ein schadloses Maß zu begrenzen. Dabei ist auch der Bestandsschutz genehmigter baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

Nur im Ausnahmefall, wenn der hierzu erforderliche technische Aufwand für den Vorhabensträger unzumutbar ist, kann stattdessen der eingetretene Schaden entschädigt werden.

Die dammbegleitenden Gräben in der Fritschlach sind erforderlich. Ohne diese Gräben kann ein vertretbarer Schutz der Bauten aus Sicht des Vorhabensträgers nicht erreicht werden.

Auf einen dammbegleitenden Graben südlich der Fritschlach wurde dagegen vom Vorhabensträger verzichtet, da dort nur Wald und landwirtschaftliche Flächen vernässt werden.

Vergleichbare dammbegleitende Gräben gibt es auch an anderen Rückhalteräumen. Das Landschaftsbild wird nach Abschluss der Baumaßnahme - so weit wie möglich - wieder landschaftsgerecht hergestellt.

Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass der Biotopverbund und die Fluchtmöglichkeit für Wildtiere durch die naturnahe Gestaltung der Gräben nur in einem unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

Ergebnis zu 3.:

Das Bürgermeisteramt empfiehlt - insbesondere im Hinblick auf den Schutz bebauter Bereiche - es bei der bisherigen Planung der Binnenentwässerungsgräben zu belassen.

Zu 4. - Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Der Vorhabensträger erklärt sich bereit, im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens konkrete Alternativen für besser geeignete Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, soweit diese vorgeschlagen werden. Der Vorhabensträger sagt eine solche Prüfung ergebnisoffen zu.

Ergebnis zu 4.:

Das Bürgermeisteramt empfiehlt diesen Teil des Ergänzungsantrags als erledigt zu betrachten.